

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bezirkshauptmann hat uns gebeten folgende Informationen an sie weiterzuleiten:

Aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage **wird dringend von der Abhaltung von Zusammenkünften/ Veranstaltungen abgeraten.**

Sollten diese dennoch stattfinden, sind im Sinne des Eigen- und Fremdschutzes die Vorgaben der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung in der geltenden Fassung unbedingt einzuhalten. Strengere Maßnahmen (somit über die Verordnung hinausgehend) können vom für die Zusammenkunft Verantwortlichen

jederzeit getroffen werden.

### **Allgemein**

- *mehr als 25 Teilnehmer: 2-G-Regel und Erfassung der Kontaktpersonen;*
- *mehr als 50 Personen:  
Zusätzlich ist eine Anzeige **spätestens eine Woche vor** der geplanten Durchführung unter [https://www.noe.gv.at/noe/Coronavirus/Regelungen\\_Zusammenkuenfte.html](https://www.noe.gv.at/noe/Coronavirus/Regelungen_Zusammenkuenfte.html) zu erstatten, ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen sowie ein COVID-19-Beauftragten zu bestellen. Es gilt die 2-G-Regel!*
- *mehr als 250 Teilnehmer:  
Anstelle der Erstattung einer Anzeige ist **spätestens 2 Wochen vor** der geplanten Abhaltung ein Antrag auf Bewilligung an die Bezirksverwaltungsbehörde*

unter Vorlage des COVID-19-Präventionskonzepts zu stellen. Der Antrag kann unter [https://www.noe.gv.at/noe/Coronavirus/Regelungen\\_Zusammenkuefnfte.html](https://www.noe.gv.at/noe/Coronavirus/Regelungen_Zusammenkuefnfte.html) eingebracht werden. Beachten Sie, dass Anträge auf Bewilligung von Zusammenkünften kostenpflichtig sind. Für die Erteilung der Bewilligung sind binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides eine Verwaltungsabgabe in Höhe von EUR 6,50 und feste Gebühren (Antrag EUR 14,30 sowie für Beilagen EUR 3,90/Bogen) zu entrichten. Es gilt die 2-G-Regel!

**Sollte es zu einer drastischen Verschlechterung der epidemiologischen Lage im Einzugsgebiet der Zusammenkunft**

***kommen, kann die vorliegende Bewilligung von der bescheiderlassenden Behörde gemäß § 68 Abs. 3 AVG aufgehoben werden.***

***Übergangsfristen:***

- Anzeigepflichtige Zusammenkünfte, die bis zum 14.11.2021 stattfinden und nicht mehr als 100 Teilnehmer haben, sind nicht anzeigepflichtig.*
- Die Bewilligungspflicht gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit bis zu 500 Teilnehmern, die bis zum Ablauf des 21. November 2021 stattfinden.*

***Verwaltungsübertretung***

*Zu beachten ist, dass die Veranstaltung sowohl nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz als auch nach der 3. COVID-19-*

*Maßnahmenverordnung  
fristgerecht anzuzeigen sind.  
Werden Veranstaltungen ohne  
entsprechende Kenntnisnahme oder  
Bewilligung durchgeführt, stellt dies  
eine Verwaltungsübertretung dar.  
Zudem weisen wir daraufhin, sollte  
keine Kontaktdatenerhebung  
erfolgen oder kein COVID-19-  
Präventionskonzept vorliegen und/  
oder sich Personen bei der  
Veranstaltung aufhalten, die die  
erforderlichen Nachweise nicht  
erbringen können, dies ebenfalls  
eine Verwaltungsübertretung  
darstellt. Die  
Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf kann und wird  
Zusammenkünfte und die Einhaltung  
der Vorgaben mit Organen der  
Polizei kontrollieren*

Bitte helfen Sie in Ihrem  
Verantwortungsbereich mit, die  
epidemiologische Lage zu  
verbessern! Ich bedanke mich für

Ihre Unterstützung!

Der Bürgermeister:  
Johann Mayer